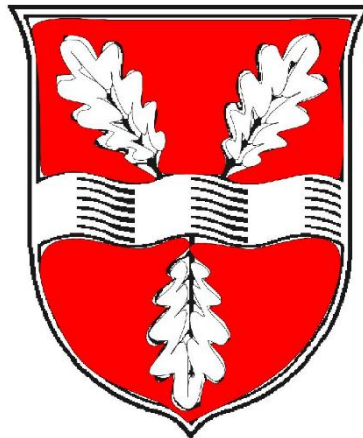


# **Gesamtabschluss der Stadt Reinbek zum 31.12.2020**



Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesamtbilanz zum 31.12.2020</b> .....	3
<b>2. Gesamtergebnisrechnung 2020</b> .....	5
<b>3. Anhang zum Gesamtabchluss der Stadt Reinbek zum 31.12.2020</b> .....	6
3.1. Allgemeine Angaben .....	6
3.2. Konsolidierungskreis .....	7
3.2.1. Vollkonsolidierung .....	7
3.2.2. Teilkonsolidierung .....	8
3.2.3. Vereinfachungen .....	8
3.2.4. Ableitung der örtlichen Konzernstruktur .....	10
3.3. Konsolidierungsmethoden .....	12
3.3.1. Vollkonsolidierung .....	12
3.3.1.1. Kapitalkonsolidierung .....	13
3.3.1.2. Schuldenkonsolidierung .....	13
3.3.1.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	14
3.3.1.4. Zwischenergebniseliminierung .....	14
3.3.2. Teilkonsolidierung (at Equity) .....	14
3.3.3. At-Cost Bewertung .....	16
3.4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	16
3.4.1. Aktiva .....	16
3.4.2. Passiva .....	18
3.5. Gesamtergebnisrechnung .....	20
3.6. Künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen .....	20
3.7. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen .....	21
3.8. Art und Umfang derivater Finanzinstrumente .....	21
3.9. Anlagen .....	21
<b>4. Lagebericht zum Gesamtabchluss der Stadt Reinbek zum 31.12.2020</b> .....	26
4.1. Vorbemerkungen .....	26
4.2. Grundlagen der Stadt und ihrer Tochterunternehmen .....	26
4.3. Wesentliche Eckpunkte des Gesamtabchlusses .....	27
4.4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	27
4.4.1. Vermögenslage .....	27
4.4.2. Finanzlage .....	28
4.4.3. Ergebnislage .....	29
4.5. Prognosebericht .....	31

**1. Gesamtbilanz zum 31.12.2020**

AKTIVA		Gesamtbilanz der Stadt Reinbek zum 31.12.2020	
		Vorjahr	Haushaltsjahr
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00
1.1.2	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.402,80	8.651,78
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	1.968.694,47	1.967.540,77
1.2.1.2	Ackerland	5.906.251,31	5.906.251,31
1.2.1.3	Wald, Forsten	191.515,82	191.515,82
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.512.671,28	1.512.671,28
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.420.721,28	6.177.170,95
1.2.2.2	Schulen	31.234.727,01	32.600.345,02
1.2.2.3	Wohnbauten	578.864,73	569.509,17
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	18.601.685,05	17.994.436,95
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.709.144,41	6.709.144,41
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.253.168,01	3.167.279,98
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.983.095,06	17.914.905,66
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.016.917,52	18.545.745,65
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.383,96	1.662.730,71
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50.168,31	49.194,61
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.507.036,58	4.441.616,60
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.662.247,96	1.882.806,84
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.448.349,88	20.974.999,95
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
1.3.2	Beteiligungen		
1.3.2.1	Anteile an assoziierten Unternehmen	5.951.657,86	6.719.435,82
1.3.2.2	übrige Beteiligungen	166.325,00	166.325,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen		
1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	329.933,34	318.373,66
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	741.019,80	1.645.690,85
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.176.143,87	1.976.050,87
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.590,08	3.084,32
2.2.4	Sonstige Privatrechtliche Forderungen	124.632,49	111.000,29
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	157,89	313,57
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	0,00	0,00
<b>2.4</b>	<b>Liquide Mittel</b>	4.568.273,72	6.021.554,74
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	1.850.992,84	1.697.703,65
<b>Bilanzsumme AKTIVA</b>		<b>144.994.772,33</b>	<b>160.961.050,23</b>



## 2. Gesamtergebnisrechnung 2020

<b>Konsolidierte Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2020</b>			
		<b>Ergebnis des Vorjahres -Euro-</b>	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres -Euro-</b>
1	Steuern und ähnliche Abgaben	50.274.082,28	51.913.717,18
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.241.929,22	4.646.802,20
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.393.864,04	4.837.593,34
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.139.603,93	1.277.039,88
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.446.560,70	4.573.387,73
7	Sonstige Erträge	2.060.594,97	2.435.861,44
8	Aktivierete Eigenleistungen	15.047,41	9.343,76
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>65.571.682,55</b>	<b>69.693.745,53</b>
11	Personalaufwendungen	14.349.719,81	14.721.467,26
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.829.070,24	11.262.764,51
14	Bilanzielle Abschreibungen	4.924.222,61	5.191.331,92
15	Transferaufwendungen	24.013.294,95	24.784.098,02
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.365.661,41	5.642.227,23
<b>17</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>60.481.969,02</b>	<b>61.601.888,94</b>
<b>18</b>	<b>Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.089.713,53</b>	<b>8.091.856,59</b>
19	Finanzerträge	960.512,29	117,07
20	Erträge aus assoziierten Unternehmen	0,00	1.702.225,96
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	621.594,60	832.159,78
22	Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>338.917,69</b>	<b>870.183,25</b>
<b>24</b>	<b>Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>5.428.631,22</b>	<b>8.962.039,84</b>

### 3. Anhang zum Gesamtabschluss der Stadt Reinbek zum 31.12.2020

#### 3.1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Reinbek ist gemäß § 93 Gemeindeordnung (GO) verpflichtet, spätestens seit dem Jahr 2019 einen Gesamtabschluss vorzulegen.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form im Konsolidierungskreis gemäß § 93 Absatz 1 GO. Die Stadt Reinbek wird innerhalb dieses Gesamtabschlusses mit ihren verbundenen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtertragslage so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabschluss dient der Erlangung eines Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Stadt.

Zu den verbundenen Aufgabenträgern gehören Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Stadt Reinbek beteiligt ist.

Die Konsolidierung erfolgt gemäß § 53 GemHVO-Doppik in Verbindung mit §§ 300 bis 312 HGB.

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik aus

1. der Gesamtergebnisrechnung
2. der Gesamtbilanz
3. dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgesehen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Reinbek und die konsolidierten Aufgabenträger entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gesamtabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 93 Absatz 7 GO i. V. m. § 92 GO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags erfolgt dabei nicht. Das Vorliegen des Gesamtabchlusses, Gesamtlageberichts und des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamts ist anschließend bekannt zu machen.

### **3.2. Konsolidierungskreis**

Ziel der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der verbundenen Aufgabenträger, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den „Konzern Stadt Reinbek“ bilden und deren Beziehungen untereinander herausgerechnet werden müssen. Es ist zu unterscheiden in Aufgabenträger, die im Rahmen der Vollkonsolidierung und der Teilkonsolidierung mit in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

#### **3.2.1. Vollkonsolidierung**

Gemäß § 93 Absatz 1 GO haben Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss nach § 91 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der

1. Eigenbetriebe nach § 106 GO und andere Sondervermögen nach § 97 GO, mit Ausnahme der Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 5 GO,
2. Einrichtungen, die nach § 101 Absatz 4 GO ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
3. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, die von der Gemeinde getragen werden,
4. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
5. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
6. Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat,
7. Gesellschaften, die der Gemeinde gehören,
8. Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist,

zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren.

Gemäß § 93 Absatz 2 GO müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach § 93 Absatz 1 GO nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Weitergehende Erläuterungen zu den Erleichterungen des § 93 Absatz 2 GO erfolgen unter Punkt 3.2.3.

### **3.2.2. Teilkonsolidierung**

Hat die Gemeinde einen Gesamtabchluss gemäß § 93 Absatz 1 und 2 GO zu erstellen, sind gemäß § 93 Absatz 3 GO in dem Gesamtabchluss auch die Jahresabschlüsse der

1. gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat,
2. Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat, und
3. Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach Absatz 1 mit mindestens 20 % beteiligt ist,

im Rahmen der Teilkonsolidierung gemäß §§ 311 und 312 HGB einzubeziehen, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 einbezogen wurden.

### **3.2.3. Vereinfachungen**

Für die Konsolidierung nach § 93 Absatz 1 GO und für die Einbeziehung nach § 93 Absatz 3 GO gilt als Ausnahmeregelung § 93 Absatz 2 GO. Danach müssen in den Gesamtabchluss die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Tatbestandsmerkmal der untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabchluss der Kommune ist jedoch von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig.

Weiterhin ist zu beachten, dass in der Summe alle zu konsolidierenden Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen. Somit darf die Gesamtsumme der jeweiligen Kennziffer aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ein bestimmtes Verhältnis nicht überschreiten.



Die Entscheidung einer Kommune, ob der Grundsatz der untergeordneten Bedeutung zur Anwendung kommen kann, ist jeweils am konkreten Fall zu prüfen. Prozentual gesehen dürfen gemäß des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, folgende Kennzahlen nicht überschritten werden.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Reinbek gelten somit folgende Bezugsgrößen zur Wesentlichkeit bei der Vollkonsolidierung:

<b>Messgrößen</b>	<b>Betrachtung des einzelnen Aufgabenträgers</b>		<b>Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung</b>	
Bilanzsumme	Bilanzsumme des Aufgabenträgers / Bilanzsumme (Summenbilanz)	jeweils maximal 10 %	Bilanzsumme aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Bilanzsumme (Summenbilanz)	jeweils maximal 12 %
Anlagevermögen	Anlagevermögen des Aufgabenträgers / Anlagevermögen (Summenbilanz)		Anlagevermögen aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Anlagevermögen (Summenbilanz)	
Verbindlichkeiten	Kreditverbindlichkeiten des Aufgabenträgers / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)		Kreditverbindlichkeiten aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	
Erträge	Erträge des Aufgabenträgers / Erträge (Summenergebnisrechnung)		Erträge aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Erträge (Summenergebnisrechnung)	
Aufwendungen	Aufwendungen des Aufgabenträgers / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)		Aufwendungen aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)	

Sind bei der Einzelbetrachtung der Aufgabenträger mehrere Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (jeweils alle Messgrößen von unter 10,0 %) aber der Wert von 12,0 % im Einzelfall bei einer Messzahl überschritten, sind die Aufgabenträger in der Reihenfolge des höchsten Prozentwertes absteigend so lange doch in die Konsolidierung des Gesamtabschlusses einzubeziehen, bis der Wert von 12,0 % erreicht bzw. unterschritten wird. Trifft dies auf mehrere Messzahlen zu, erfolgt die Betrachtung in der Reihenfolge der Angabe der Messgrößen.

Sofern Aufgabenträger der Gemeinden bereits verpflichtet sind, einen Konzernabschluss zu erstellen, werden in diesen Fällen nicht die Einzelabschlüsse der Gesellschaften herangezogen, sondern die jeweiligen Konzernabschlüsse, so dass die jeweiligen Tochtergesellschaften automatisch Teil des Gesamtabschlusses sind.

### 3.2.4. Ableitung der örtlichen Konzernstruktur

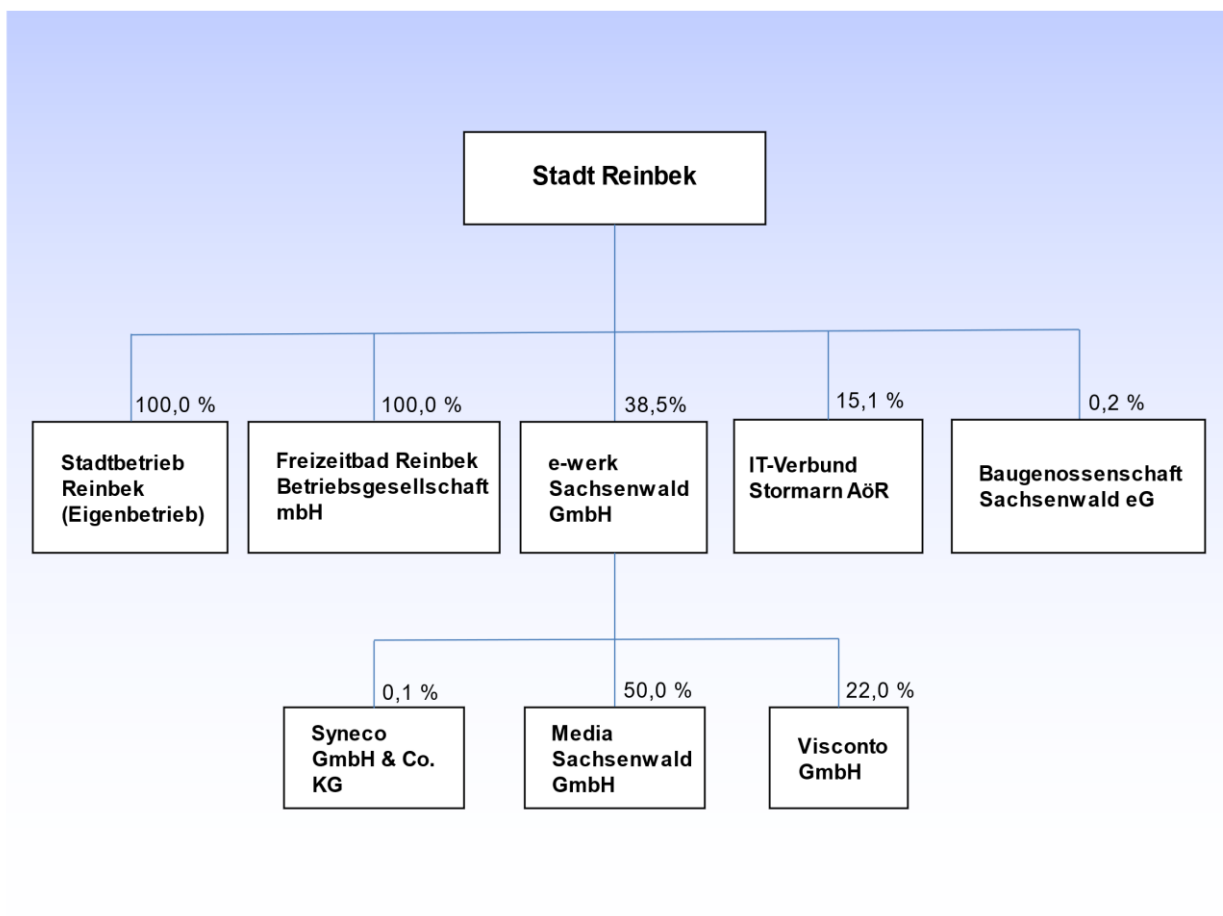
Die Stadt Reinbek ist an dem Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek und an der Freizeitbad Reinbek Betriebsgesellschaft mbH unmittelbar mit 100,0 % beteiligt.

Darüber hinaus bestehen unmittelbare Beteiligungen an der e-werk Sachsenwald GmbH in Höhe von 38,5 %, an der IT-Verbund Stormarn AöR in Höhe von 15,1 % und an der Baugenossenschaft Sachsenwald eG in Höhe von 0,2 %.

Über die Beteiligung e-werk Sachsenwald GmbH bestehen weiterhin mittelbare Beteiligungen an der media Sachsenwald GmbH in Höhe von 50,0 %, an der Visconto GmbH in Höhe von 22,0 % und an der Syneco GmbH & Co. KG in Höhe von 0,1 %.

Die Stimmrechte der Gesellschaften entsprechen den Kapitalverhältnissen.

Folgendes Schaubild soll die Konzernstruktur verdeutlichen:



Die Stadt Reinbek übt auf den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek und auf die Freizeitbad Reinbek Betriebsgesellschaft mbH aufgrund ihrer unmittelbaren Mehrheitsverhältnisse und der einhergehenden Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss aus.

Die zuvor genannten Unternehmen sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss mit einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Wahlrecht zur Nichteinbeziehung gemäß § 93 Absatz 2 GO wird bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Reinbek ausgeübt.

Die zuvor genannten Kriterien für die Feststellung der Wesentlichkeit wurden überprüft, demnach überschreitet der Aufgabenträger Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek die 10,0 % Grenze in der Einzelbetrachtung und wird im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss der Stadt Reinbek einbezogen. Der Aufgabenträger Freizeitbad Reinbek Betriebsgesellschaft mbH unterschreitet die 10,0 % Grenze und wird somit aufgrund seiner untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen.

Die e-werk Sachsenwald GmbH, an der die Stadt Reinbek mit einem Anteil in Höhe von 38,5 % beteiligt ist, ist als wesentlicher assoziierter Aufgabenträger zu betrachten.

Das zuvor genannte Unternehmen ist gemäß § 93 Absatz 3 GO im Rahmen der Teilkonsolidierung in den Gesamtabchluss mit einzubeziehen, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Wahlrecht zur Nichteinbeziehung gemäß § 93 Absatz 2 GO wird bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Reinbek ausgeübt.

Die zuvor genannten Kriterien für die Feststellung der Wesentlichkeit wurden überprüft, demnach überschreitet die e-werk Sachsenwald GmbH die 10,0 % Grenze in der Einzelbetrachtung und wird somit gemäß § 53 Absatz 2 2. Halbsatz GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 311 und 312 HGB im Rahmen der Teilkonsolidierung nach der Eigenkapitalmethode (Equity Methode) in den Gesamtabchluss der Stadt Reinbek einbezogen.

### 3.3. Konsolidierungsmethoden

Unter dem Oberbegriff der „Konsolidierungsmethoden“ werden alle Verfahren, die im Rahmen der Konsolidierung angewendet werden, verstanden.

In einem ersten Schritt werden alle Konten des Kernhaushalts und des Eigenbetriebs Stadtbetrieb Reinbek auf die Konten gemäß Positionenplan zum Gesamtabschluss übergeleitet. Die Gliederung des Positionenplans zum Gesamtabschluss entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Die Notwendigkeit zur Überleitung des Einzelabschlusses in den Positionenplan zum Gesamtabschluss zeigt sich insbesondere am Beispiel des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtbetrieb Reinbek, der nach § 19 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen ist.

Die im Einzelabschluss unter den Positionen „Sammlungsanlagen“ bilanzierten Vermögensgegenstände wurden nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen zur GemHVO-Doppik im Rahmen der Überleitungsrechnung der entsprechenden Position „1.2.3 Infrastrukturvermögen“ dem Gesamtabschluss zugeordnet.

Der in den Positionenplan zum Gesamtabschluss übergeleitete Einzelabschluss wurde anschließend zu einem Summenabschluss addiert.

#### 3.3.1. Vollkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt Reinbek zu mehr als 50 % beteiligt ist, konsolidiert. Die Konsolidierung erfolgt in Form der Simultankonsolidierung. Bei der Simultankonsolidierung wird auf die Erstellung von Teilkonzernabschlüssen verzichtet. Die Kapitalkonsolidierung wird in einem einzigen Konsolidierungsvorgang im Anschluss an die Erstellung des Summenabschlusses durchgeführt.

Die Konsolidierung erfolgt in vier Schritten:

1. Kapitalkonsolidierung
2. Schuldenkonsolidierung
3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung
4. Zwischenergebniseliminierung

### 3.3.1.1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. § 301 HGB. Dabei wird der im Einzelabschluss des Kernhaushalts Stadt Reinbek ausgewiesene Beteiligungsbuchwert mit dem Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtbetrieb Reinbek verrechnet mit der Abweichung, dass statt der im HGB vorgeschriebenen Neubewertungsmethode der Buchwert des Eigenbetriebs berücksichtigt wird. Es sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Gesamtabschluss zu Grunde zu legen. Die erstmalige Einbeziehung erfolgt mit der Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses zum 31.12.2019. Nach Verrechnung des Beteiligungswerts des Eigenbetriebs Stadtbetrieb Reinbek in Höhe von 6.761 TEUR mit dem Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtbetrieb Reinbek in Höhe von 7.951 TEUR verbleibt ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.190 TEUR. Dieser Betrag wird unter dem Eigenkapital in der Position 1.8 „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen. Dieser passive Unterschiedsbetrag bleibt in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen, da es sich um erwirtschaftetes Eigenkapital aus der Zeit vor der Erstkonsolidierung zum 31.12.2019 handelt.

### 3.3.1.2. Schuldenkonsolidierung

Für die Darstellung des Konzerns Stadt Reinbek als wirtschaftliche Einheit dürfen im Gesamtabschluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen werden. Für die Konsolidierung sind die Begriffe Forderungen und Verbindlichkeiten weit auszulegen, so dass alle Schuldverhältnisse zwischen der Stadt Reinbek und dem Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek betrachtet werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann für die Schuldenkonsolidierung gemäß § 53 Absatz 4 GemHVO-Doppik angenommen werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Daher brauchen nur noch die entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen der Stadt Reinbek ausgewertet werden. Für den Fall, dass Forderungsdifferenzen entstehen, sind diese, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, als „Sonstige Vermögensgegenstände“, und wenn sie auf der Passivseite entstehen, als „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Insgesamt wurden Forderungen und Verbindlichkeiten mit einem Wert von jeweils 71 TEUR eliminiert. Gemäß § 303 Abs. 2 HGB kann auf eine Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von der Vereinfachungsregelung wird im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Reinbek kein Gebrauch gemacht.

### **3.3.1.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 und Abs. 6 GemHVO-Doppik entsprechend § 305 HGB. Demnach sind Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen. Der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit folgend werden nur Aufwendungen und Erträge an Dritte und von Dritten im Gesamtabchluss dargestellt.

Aus Vereinfachungsgründen kann gemäß § 53 Abs. 6 GemHVO-Doppik für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Damit werden Aufrechnungsdifferenzen vermieden und eine Saldenabstimmung entfällt. Daher brauchen nur noch die entsprechenden Aufwands- und Ertragspositionen der Stadt Reinbek ausgewertet werden.

Insgesamt wurden Aufwendungen und Erträge von jeweils 691 TEUR ergebnisneutral eliminiert. Gemäß § 305 Abs. 2 HGB kann auf eine Eliminierung der Aufwendungen und Erträge verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Vereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

### **3.3.1.4. Zwischenergebniseliminierung**

Gemäß § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik kann die Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden. Entsprechende Transaktionen fanden im Jahr 2020 nicht statt.

### **3.3.2. Teilkonsolidierung (at Equity)**

Im Rahmen der Equity-Bilanzierung werden die Unternehmen, an denen die Stadt Reinbek mit mindestens 20 % und höchstens 50 % beteiligt ist, konsolidiert (assoziierte Unternehmen). Unter der Equity-Methode wird eine Bewertungsmethode im Gesamtabchluss verstanden, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben werden. Es erfolgt, im Gegensatz zur Vollkonsolidierung, keine Einbeziehung der Bilanz- und Ergebnispositionen des assoziierten Unternehmens im Gesamtabchluss.

Die Methode durchbricht das Realisationsprinzip und erlaubt es, Gewinne aus Beteiligungen auszuweisen, bevor diese realisiert sind. Bei der Equity-Bilanzierung wird der anteilige Jahreserfolg komplett berücksichtigt und trägt somit zum Erfolg des „Konzern Stadt Reinbek“ bei.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabchluss (31.12.2019) wird der Beteiligungsbuchwert angesetzt. Dieser Beteiligungsansatz wird in einer Nebenrechnung, durch Vergleich mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens fortgeschrieben.

Die e-werk Sachsenwald GmbH wird als assoziiertes Unternehmen im Gesamtabchluss berücksichtigt. Zum 31.12.2019 betrug der Beteiligungsbuchwert 5.951 TEUR. Der passive Unterschiedsbetrag zum 31.12.2019 bestand in Höhe von 5.658 TEUR.

Die Folgekonsolidierung zum 31.12.2020 ergab, dass sich der Beteiligungsbuchwert um 768 TEUR auf 6.719 TEUR erhöht. Dieser Wert ergibt sich aus dem anteiligen Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 1.702 TEUR abzüglich der im Jahr 2020 vereinnahmten Gewinnausschüttung in Höhe von 934 TEUR. Die Erhöhung wurde ergebniswirksam vorgenommen. Der passive Unterschiedsbetrag beträgt 5.283 TEUR zum 31.12.2020.

#### Berechnung der Teilkonsolidierung

Der fortgeführte Beteiligungsansatz ermittelt sich wie folgt:

Position	Betrag	Hinweis
<b>Wertansatz der Beteiligung e-werk Sachsenwald GmbH zum 31.12.2019</b>	5.951.657,86	Finanzanlage Gesamtabchluss (Anteile an assoziierten Unternehmen)
<b>+/- anteiliger Jahresüberschuss der e-werk Sachsenwald GmbH</b>	1.702.225,96	38,52 % von € 4.419.070,52 Jahresüberschuss der e-werk Sachsenwald GmbH
<b>- vereinnahmte Gewinnausschüttung der e-werk Sachsenwald GmbH</b>	934.448,00	vereinnahmte Gewinnausschüttung in 2020
<b>Wertansatz der Beteiligung e-werk Sachsenwald GmbH zum 31.12.2020</b>	<b>6.719.435,82</b>	

Der passive Unterschiedsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Position	Betrag	Hinweis
<b>Wertansatz der Beteiligung e-werk Sachsenwald GmbH im Gesamtabchluss 2020</b>	<b>6.719.435,82</b>	Finanzanlage Gesamtabchluss (Anteile an assoziierten Unternehmen)
<b>Eigenkapital der e-werk Sachsenwald GmbH</b>		
Gezeichnetes Kapital der e-werk Sachsenwald GmbH	5.460.887,00	
Kapitalrücklage der e-werk Sachsenwald GmbH	9.655.927,57	
Andere Gewinnrücklagen der e-werk Sachsenwald GmbH	11.622.164,32	
Jahresüberschuss der e-werk Sachsenwald GmbH	4.419.070,52	
<b>Gesamt</b>	<b>31.158.049,41</b>	
<b>Beteiligungshöhe</b>	<b>38,52%</b>	
<b>anteiliges Eigenkapital der e-werk Sachsenwald GmbH</b>	<b>12.002.080,63</b>	
<b>Unterschiedsbetrag</b>	<b>5.282.644,81</b>	passiver Unterschiedsbetrag

### 3.3.3. At-Cost Bewertung

Beteiligungen mit weniger als 20 % werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) unter der Bilanzposition Finanzanlagen - 1.3.2.2 übrige Beteiligungen - dargestellt.

## 3.4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### 3.4.1. Aktiva

Die Gliederung des Anlagevermögens ist aus dem anliegenden Gesamtanlagenspiegel ersichtlich.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Für die Erstbewertung im Rahmen der Einführung der Doppik bei der Stadt Reinbek wurden auch Erfahrungswerte zu Grunde gelegt, sofern keine historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt werden konnten. Für die Abschreibungen wurden bei der Stadt Reinbek die Nutzungsdauern entsprechend den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden zu Grunde gelegt. Bei dem Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek richten sich die Abschreibungszeiträume nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Die Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgen nach der linearen Methode.



Die e-werk Sachsenwald GmbH, an der die Stadt Reinbek mit einem Anteil in Höhe von 38,52 % beteiligt ist, wird als wesentlicher assoziierter Aufgabenträger betrachtet. Diese Gesellschaft wird somit gemäß § 53 Absatz 2 2. Halbsatz GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 311 und 312 HGB im Rahmen der Teilkonsolidierung (Equity Methode) in den Gesamtabchluss der Stadt Reinbek einbezogen.

Die übrigen Finanzanlagen werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

Zu den Vorräten zählen Rohstoffe, Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Waren, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlungen auf Vorräte, geleistete Anzahlungen auf Vorräte aus geleisteten Zuwendungen und sonstige Vorräte. Vorräte werden zum 31.12.2020 im Gesamtabchluss nicht ausgewiesen.

Zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Die Forderungen werden mit ihrem Nominalwert, vermindert um notwendige Wertberichtigungen, bewertet. Es wird auf den anliegenden Forderungsspiegel verwiesen.

Unter der Bilanzposition liquide Mittel sind alle Formen von Bar- oder Buchgeld wie Handkassen und Guthaben bei Kreditinstituten anzusetzen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören die Rechnungsabgrenzungen aus Dienstleistungen und Warenlieferungen sowie die Übrigen Forderungen aus Investitionszuschüssen an Dritte.

Die Auflösung der als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte erfolgt grundsätzlich entsprechend der Zweckbindungsfrist. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt worden, so werden Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremden Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % über 25 Jahre und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 % über 10 Jahre aufgelöst.

### 3.4.2. Passiva

Das Eigenkapital des Konzerns „Stadt Reinbek“ beträgt 70.961 TEUR. Beim Eigenkapital werden die Werte der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage und der Ergebnisrücklage in Höhe von 60.808 TEUR ausgewiesen. Der Gewinnvortrag beträgt 1 TEUR und der im Jahr 2020 erwirtschaftete Jahresüberschuss des Konzerns „Stadt Reinbek“ beträgt 8.962 TEUR. Zusätzlich wird der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ in Höhe von 1.190 TEUR hier ausgewiesen.

Erhaltene Investitionszuwendungen zum städtischen Anlagevermögen werden auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Unter den Sonderposten werden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen, die aufgelöst werden sollen und aufzulösende und nicht aufzulösende Beiträge, bilanziert. Weiterhin erfolgt die Bilanzierung von Sonderposten für Gebührenaussgleich und für Treuhandvermögen. Gespendete Vermögensgegenstände werden im Sachanlagevermögen aktiviert bei gleichzeitiger Passivierung eines sonstigen Sonderpostens. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über die Nutzungsdauer des bezuschussten oder gespendeten Vermögensgegenstandes mit Ausnahme der Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken, die mit 4 % aufgelöst werden. Die vereinnahmten Ertragszuschüsse des Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek beinhalten die einmaligen Abwasserbeiträge, die Kostenerstattungen und Beiträge für die Grundstücksanschlusskanäle und die Anteile der Straßenbaulastträger. Sie sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen bilanziert. Gemäß § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung erfolgt keine ratierliche Auflösung.

Pensionsrückstellungen wurden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften der Beamten der Stadt Reinbek und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist der Barwert ermittelt worden. Der Berechnung ist gemäß § 24 GemHVO-Doppik ein Rechnungszinsfuß von 5 % zu Grunde gelegt worden.

Die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellungen erfolgte durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) entsprechend der Vorgabe des Landes.

Die Pensions- und die Beihilferückstellungen betragen 19.230 TEUR zum 31.12.2020 und betreffen ausschließlich den Kernhaushalt Stadt Reinbek.

Die Altersteilzeitrückstellung, die ausschließlich die Kernverwaltung Stadt Reinbek betrifft, beläuft sich zum 31.12.2020 auf 241 TEUR und wird für zukünftige Verpflichtungen gegenüber Mitarbeiter\*innen für Gehaltszahlungen in Zeiten der Freistellung von der Arbeit gebildet.

Die Rückstellungen für später entstehende Kosten in Höhe von 392 TEUR betreffen ausschließlich den Stadtbetrieb Reinbek und wurden für die Säuberung des Reetteichs sowie für die Säuberung von Regenrückhaltebecken gebildet.

Die Verfahrensrückstellungen in Höhe von 54 TEUR betreffen ausschließlich den Kernhaushalt Stadt Reinbek.

Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist in Höhe von 347 TEUR betreffen ausschließlich den Kernhaushalt Stadt Reinbek.

Die sonstigen anderen Rückstellungen in Höhe von 499 TEUR betreffen ausschließlich den Stadtbetrieb Reinbek. Die gebildeten Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, Aufwandsrückstellungen und Rückstellungen für Prüfungskosten. Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in der Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme (Erfüllungsbetrag) gebildet.

Zu den Verbindlichkeiten zählen Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und Sonstige Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 25.140 TEUR betreffen mit 24.015 TEUR den Kernhaushalt Stadt Reinbek und mit 1.125 TEUR den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.991 TEUR betreffen mit 3.776 TEUR den Kernhaushalt und mit 215 TEUR den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 1.563 TEUR betreffen ausschließlich den Kernhaushalt Stadt Reinbek.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.038 TEUR betreffen mit 847 TEUR den Kernhaushalt und mit 191 TEUR den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die passive Rechnungsabgrenzung beläuft sich zum 31.12.2020 auf 41 TEUR und betrifft vollumfänglich den Kernhaushalt Stadt Reinbek.

### 3.5. Gesamtergebnisrechnung

Den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von 69.694 TEUR stehen ordentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 61.602 TEUR gegenüber, somit ergibt sich ein positives ordentliches Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 8.092 TEUR.

Das positive Gesamtfinanzergebnis in Höhe von 870 TEUR setzt sich zusammen aus Finanzerträgen und Erträgen aus assoziierten Unternehmen in Höhe von 1.702 TEUR abzüglich der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 832 TEUR.

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 schließt somit mit einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 8.962 TEUR ab.

### 3.6. Künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen

Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten zu vermerken; sie dürfen in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Ferner sind im Anhang aufzunehmen, Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.

Die Stadt Reinbek hat für die Freizeitbad Reinbek Betriebsgesellschaft mbH im Rahmen der 100 %igen Übernahme der Gesellschaft am 01.07.2014 eine Ausfallbürgschaft zur Finanzierung des Kinderbereichs sowie am 06.03.2012 eine Ausfallbürgschaft zur Absicherung eines langfristigen Kredits zur Finanzierung der Baumaßnahme „Sanierung der Betonlüftungskanäle übernommen. Diese Bürgschaften valutieren zum 31.1.2020 in Höhe von 196 TEUR und 294 TEUR.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtbetrieb Reinbek wird zum Bilanzstichtag langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 1.125 TEUR ausweisen. Es handelt sich um einen Kredit für die Finanzierung des Regenklärbeckens Böge. Der Kredit ist dem Eigenbetrieb wirtschaftlich zuzurechnen, die Stadt haftet jedoch aufgrund des Fehlens der eigenen Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs für diesen.

Aus den langfristigen Verträgen des Stadtbetrieb Reinbek mit der Freien und Hansestadt Hamburg / Hamburger Stadtentwässerung AÖR entstehen für die Abwasserentsorgung finanzielle Verpflichtungen in Höhe von ca. 1.300 TEUR jährlich.

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

### **3.7. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2018 wurde eine neue Ausbaubeitragssatzung mit befristeter Geltungsdauer bis 31.12.2018 beschlossen. Gemäß § 7 werden danach für Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 26.01.2018 abgeschlossen werden, keine Beitragspflichten begründet. Politisches Ziel war die Abschaffung der Straßenkostenbeiträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Änderung des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung und des damit verbundenen Entfalls der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Für die letzte beitragsfähige Maßnahme „Soltaus Koppel“ wurden im Jahr 2018 Straßenkostenbeiträge erhoben.

### **3.8. Art und Umfang derivater Finanzinstrumente**

Derivate Finanzinstrumente wurden von der Stadt Reinbek und vom Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek im Jahr 2020 nicht genutzt.

### **3.9. Anlagen**

Dem Gesamtanhang sind gemäß § 53 i. V. m. § 51 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

1. Anlage 1 Gesamtanlagenspiegel
2. Anlage 2 Gesamtforderungsspiegel
3. Anlage 3 Gesamtverbindlichkeitspiegel.
4. Anlage 4 Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten

**Anlage 1 Gesamtanlagenspiegel**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am	Zugänge im	Abgänge im	Umbuchungen im	Stand am	Stand am	Abschreibungen im	Abgänge im	Zuschreibungen im	Stand am	Stand am	Stand am
	01.01.2020	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	31.12.2020	01.01.2020	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Anlagevermögen												
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	44.030,70	8.803,47	0,00	0,00	52.834,17	42.627,90	1.554,49	0,00	0,00	44.182,39	8.651,78	1.402,80
1.2 Sachanlagen												
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.582.077,46	0,00	0,00	0,00	9.582.077,46	2.944,58	1.153,70	0,00	0,00	4.098,28	9.577.979,18	9.579.132,88
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	96.754.995,69	0,00	264.769,83	2.775.092,04	99.265.317,90	39.918.997,62	2.006.975,84	2.117,65	0,00	41.923.855,81	57.341.462,09	56.835.998,07
1.2.3 Infrastrukturvermögen	102.455.223,22	44.773,87	29.624,71	3.666.014,21	106.136.386,59	56.482.514,26	1.655.897,77	1.831,85	0,00	58.136.580,18	47.999.806,41	45.972.708,96
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	129.231,79	0,00	0,00	0,00	129.231,79	79.063,48	973,70	0,00	0,00	80.037,18	49.194,61	50.168,31
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12.418.388,56	940.487,85	327.079,38	-134.812,77	12.896.984,26	7.911.351,98	860.795,13	316.779,45	0,00	8.455.367,66	4.441.616,60	4.507.036,58
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.352.439,43	648.040,10	194.848,72	94.159,22	4.899.790,03	2.690.191,47	515.676,92	188.885,20	0,00	3.016.983,19	1.882.806,84	1.662.247,96
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.448.349,88	17.452.626,52	525.523,75	-6.400.452,70	20.974.999,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.974.999,95	10.448.349,88
1.3 Finanzanlagen												
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
1.3.2 Beteiligungen												
1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen	5.951.657,86	1.702.225,96	934.448,00	0,00	6.719.435,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.719.435,82	5.951.657,86
1.3.2.2 übrige Beteiligungen	166.325,00	0,00	0,00	0,00	166.325,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.325,00	166.325,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	329.933,34	0,00	11.559,68	0,00	318.373,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	318.373,66	329.933,34
<b>Gesamt</b>	<b>242.657.652,93</b>	<b>20.796.957,77</b>	<b>2.287.854,07</b>	<b>0,00</b>	<b>261.166.756,63</b>	<b>107.127.691,29</b>	<b>5.043.027,55</b>	<b>509.614,15</b>	<b>0,00</b>	<b>111.661.104,69</b>	<b>149.505.651,94</b>	<b>135.529.961,64</b>

**Anlage 2 Gesamtforderungsspiegel**

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2020	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.645.690,85	1.572.108,66	64.427,43	9.154,76	741.019,80
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.976.050,87	1.756.307,68	208.797,34	10.945,85	2.176.143,87
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.084,32	3.084,32	0,00	0,00	3.590,08
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	111.000,29	89.740,85	21.259,44	0,00	124.632,49
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	313,57	313,57	0,00	0,00	157,89
<b>Gesamt</b>	<b>3.736.139,90</b>	<b>3.421.555,08</b>	<b>294.484,21</b>	<b>20.100,61</b>	<b>3.045.544,13</b>

**Anlage 3 Gesamtverbindlichkeitspiegel**

Art der Schulden 1	Gesamtbetrag am 31.12.2020 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2019 -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	
	2	3	4	5	6
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.2 vom öffentlichen Geldmarkt	5.668.869,48	384.100,00	1.620.000,00	3.664.769,48	5.618.069,48
4.2.3 vom privaten Geldmarkt	19.470.743,31	1.845.025,54	7.069.752,78	10.555.964,99	14.584.370,64
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassendrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.991.271,47	3.991.271,47	0,00	0,00	1.902.395,17
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.562.469,59	1.562.469,59	0,00	0,00	789.373,19
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.038.398,24	1.015.756,64	22.641,60	0,00	488.109,50
<b>Gesamt</b>	<b>31.731.752,09</b>	<b>8.798.623,24</b>	<b>8.712.394,38</b>	<b>14.220.734,47</b>	<b>23.382.317,98</b>



## Anlage 4 Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+)			Jahresergebnis 2019
				Verlustabdeckung (-)			
				Umlagen (-)			
			Vorvorjahr 2018	Vorjahr 2019	Haushalts-2020		
	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
1) Stadtbetrieb Reinbek	25	25	100	-	-	-	-
II. Zweckverbände							
1) Zweckverband Südstormarn	-	-	-	-	-	-	-
III. Gesellschaften							
1) E-Werk Reinbek-Wentorf GmbH	5.461	2.104	38,53%	984	959	935	959
davon Produkt 531001: Elektrizität				667	638	580	638
Produkt 532001: Gas				317	321	355	321
2) Baugenossenschaft Sachsenwald e.G.	1.289	2,3	0,18%	-	-	-	-
3) Freizeitbad Reinbek Betriebsgesellschaft mbH	25	25	100,00%	-500	-496	-754	-496
IV. Kommunalunternehmen (§ 106 a GO)	-	-	-	-	-	-	-
V. Gemeinsame Kommunalunternehmen (§ 19 b GkZ)							
1) IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (bis 31.12.2018)	77	1,25	-	-	-	-	-
2) IT-Verbund Stormarn AöR	1.089	164	15,06%	-	-	-	-
VI. Andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtl. Sparkassen							
1) IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ab 01.01.2019)	-	-	-	-	-	-	-

### Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden:

- Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
- Wasser- und Bodenverband Glinder Au-Wandse
- Gewässerentwicklungsverband Bille

## 4. Lagebericht zum Gesamtabschluss der Stadt Reinbek zum 31.12.2020

### 4.1. Vorbemerkungen

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 53 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht entsprechend § 52 GemHVO-Doppik beizufügen.

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Reinbek vermittelt wird. Insbesondere sind wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Jahres zu berichten. Der Lagebericht beinhaltet eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Aussagen über die künftigen Chancen und Risiken der Stadt Reinbek.

Der Lagebericht bezieht sich auf den Gesamtabschluss der Stadt Reinbek, in den die Jahresabschlüsse, Kernverwaltung Stadt Reinbek und Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek einbezogen werden.

### 4.2. Grundlagen der Stadt und ihrer Tochterunternehmen

Die **Stadt Reinbek** hat nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 (GemHVO-Doppik) das Rechnungswesen zum 01.01.2010 auf die doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt. Nach § 54 Abs. 1 GemHVO-Doppik, hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Für die Jahre 2010 bis 2021 liegen geprüfte Jahresabschlüsse vor. Der Jahresabschluss 2022 befindet sich aktuell in der Jahresabschlussprüfung. Die Stadt Reinbek ist gemäß § 93 Gemeindeordnung (GO) nunmehr verpflichtet, spätestens seit dem Jahr 2019 einen Gesamtabschluss vorzulegen. Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die Jahresabschlüsse der Stadt und der Aufgabenträger gemäß § 93 Abs. 1 Gemeindeordnung.

Der **Stadtbetrieb Reinbek** wird in der Rechtsform eines „Eigenbetriebs der Stadt Reinbek“ geführt. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht durch die Gemeindeverordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Betriebssatzung oder andere Rechtsvorschriften anderen Stellen vorbehalten sind. Der Eigenbetrieb verfügt über eine Betriebssatzung. Diese regelt unter anderem die Aufgaben der Werkleitung, des Ausschusses und der Stadtverordnetenversammlung. Daneben besteht ein Dienstverteilungsplan für den Stadtbetrieb in der Fassung vom 01.10.2010, in dem insbesondere die Aufgaben und Befugnisse für die Werkleitung und der Sachbearbeiter geregelt sind. Nach der Änderung der Betriebssatzung vom 15.12.2014 gibt es keinen eigenständigen Werkausschuss mehr.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtbetriebs erfolgt durch den damit betrauten Ausschuss. Bis zur Kommunalwahl 2018 war dies der Hauptausschuss, danach der Finanzausschuss.

### **4.3. Wesentliche Eckpunkte des Gesamtabchlusses**

Das positive ordentliche Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 8.092 TEUR setzt sich zusammen aus den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von 69.694 TEUR abzüglich der ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von 61.602 TEUR. Unter Berücksichtigung des positiven Gesamtfinanzergebnisses in Höhe von 870 TEUR hat der Konzern Stadt Reinbek einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 8.962 TEUR erwirtschaftet.

Die Gesamtbilanzsumme beträgt 160.961 TEUR zum 31.12.2020.

### **4.4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **4.4.1. Vermögenslage**

Das Vermögen des Konzerns ist zu 92,9 % im Anlagevermögen gebunden und umfasst eine Summe von 149.506 TEUR. Das Anlagevermögen besteht zum größten Teil aus Sachanlagen in Höhe von 142.268 TEUR. Das Umlaufvermögen beträgt 9.757 TEUR, was 6,0 % der Gesamtbilanzsumme entspricht. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen 1.698 TEUR, was 1,1 % der Summe der Gesamtbilanz entspricht. Das Umlaufvermögen teilt sich auf in die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 3.736 TEUR (2,3 %) und in die liquiden Mittel in Höhe von 6.021 TEUR (3,7 %). Der Betrag an liquiden Mittel verteilt sich auf den Bestand der Kernverwaltung in Höhe von 5.153 TEUR und auf den Bestand des Eigenbetriebs in Höhe von 868 TEUR.

Das Eigenkapital des Konzerns „Stadt Reinbek“ beträgt 70.961 TEUR inklusive des Gewinnvortrags in Höhe von 1 TEUR, des Jahresüberschusses 2020 in Höhe von 8.962 TEUR und des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 1.190 TEUR. Die Eigenkapitalquote entspricht somit einem prozentualen Verhältnis in Höhe von 44,1 % der Gesamtbilanzsumme. Die Eigenkapitalquote gibt an, inwieweit das Vermögen des Konzerns Stadt Reinbek durch Eigenkapital finanziert wurde. Um eine generationengerechte Haushaltswirtschaft zu erreichen und eine bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, sollte die Eigenkapitalquote mindestens stabil bleiben.

Das Vermögen des Konzerns Stadt Reinbek ist mit Verbindlichkeiten in Höhe von 31.732 TEUR finanziert. Diese Kredite entsprechen 19,7 % der Summe der Gesamtbilanz. Weitere Positionen der Passivseite sind die Sonderposten mit 37.464 TEUR (23,3 %), die Rückstellungen mit 20.763 TEUR (12,9 %) und die passive Rechnungsabgrenzung mit 41 TEUR (0,0 %).

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Bruttoinvestitionen in Höhe von 19.095 TEUR getätigt, dem stehen Abschreibungen in Höhe von 5.043 TEUR gegenüber. Die Investitionsquote des Konzerns Stadt Reinbek beträgt somit 378,6 % und ist somit als sehr zufriedenstellend zu bezeichnen, da eine Investitionsquote von mindestens 100,0 % als notwendig angesehen wird, um den Substanzverlust des Anlagevermögens durch Neuinvestitionen zu kompensieren.

#### **4.4.2. Finanzlage**

Die Liquiditätskennzahlen geben an, inwieweit die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel (Liquidität I) und kurzfristige Forderungen (Liquidität II) gedeckt sind. Bei einem Liquiditätsgrad unter 100,0 % müssen zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit Kassenkredite aufgenommen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kennzahlen stichtagsbezogen sind und starke periodische Schwankungen auftreten können.

##### **Liquidität I:**

Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich per 31.12.2020 auf 6.021 TEUR. Dem stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 8.799 TEUR zum 31.12.2020 gegenüber. Die Liquidität ersten Grades beträgt somit 68,4 % und ist als nicht zufriedenstellend zu bezeichnen.

##### **Liquidität II:**

Die liquiden Mittel in Höhe von 6.021 TEUR zuzüglich der kurzfristigen Forderungen in Höhe von 3.422 TEUR belaufen sich per 31.12.2020 in Summe auf 9.443 TEUR. Dem stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 8.799 TEUR zum 31.12.2020 gegenüber. Die Liquidität zweiten Grades beträgt somit 107,3 % und ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

**Pro-Kopf Verschuldung:**

Die Stadt Reinbek hat 28.250 Einwohner zum 31.12.2020. Bei einem Gesamtstand der Verbindlichkeiten in Höhe von 31.732 TEUR zum 31.12.2020 ergibt sich eine Pro-Kopf Verschuldung in Höhe von rd. 1.123 EUR je Einwohner. Werden nur die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 25.140 TEUR in das Verhältnis zu den Einwohnern gesetzt, ergibt sich eine Pro-Kopf Verschuldung in Höhe von rd. 890 EUR.

**4.4.3. Ergebnislage**

Im Haushaltsjahr 2020 wurde bei ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von 65.572 TEUR abzüglich der ordentlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von 60.482 TEUR ein positives ordentliches Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5.090 TEUR erzielt. Zuzüglich des positiven Gesamtfinanzergebnisses in Höhe von 339 TEUR, ergibt sich somit ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 5.429 TEUR.

Die **Gesamterträge** in Höhe von **69.694 TEUR** setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Position</b>	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres -Euro-</b>
1	Steuern und ähnliche Abgaben	51.914
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.647
3	Sonstige Transfererträge	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.838
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.277
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.573
7	Sonstige Erträge	2.436
8	Aktivierete Eigenleistungen	9
9	Bestandsveränderungen	0
<b>10</b>	<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>69.694</b>

Die Steuern und ähnlichen Abgaben, die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die sonstigen Erträge und die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 63.579 TEUR betreffen ausschließlich Erträge des Kernhaushalts Stadt Reinbek.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte und die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 6.115 TEUR sind hingegen mit 3.080 TEUR dem Kernhaushalt und mit 3.035 TEUR dem Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek zuzuordnen.

Die **Gesamtaufwendungen** in Höhe von **61.602 TEUR** setzen sich wie folgt zusammen:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Position</b>	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres -Euro-</b>
11	Personalaufwendungen	14.722
12	Versorgungsaufwendungen	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.263
14	Bilanzielle Abschreibungen	5.191
15	Transferaufwendungen	24.784
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.642
<b>17</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>61.602</b>

Die Personalaufwendungen in Höhe von 14.722 TEUR betreffen mit 14.388 TEUR den Kernhaushalt Stadt Reinbek und mit 334 TEUR den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 11.263 TEUR betreffen mit 8.845 TEUR den Kernhaushalt und mit 2.418 TEUR den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Kernhaushalts betreffen im Wesentlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen beweglichen Vermögens sowie Mieten und Pachten. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Eigenbetriebs betreffen im Wesentlichen die Kosten für bezogene Leistungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Straßenreinigung und für Mieten und Pachten.

Bilanzielle Abschreibungen wurden in Höhe von 5.191 TEUR über den gesamten Konzern vorgenommen und verteilen sich mit 4.756 TEUR auf den Kernhaushalt und mit 435 TEUR auf den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek.

Die Transferaufwendungen in Höhe von 24.784 TEUR sind vollumfänglich dem Kernhaushalt zuzuordnen. Die Positionen der Transferaufwendungen betreffen die Kreisumlage mit 12.197 TEUR, die Gewerbesteuerumlage mit 2.162 TEUR und allgemeine Umlagen, Zuweisungen und Zuschüsse mit 10.425 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 5.642 TEUR betreffen mit 5.551 TEUR den Kernhaushalt und mit 91 TEUR den Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek.

## 4.5. Prognosebericht

### Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

#### Chancen und Risiken der Stadt Reinbek

Gemäß § 53 Abs. 7 i.V.m. § 52 GemHVO Doppik ist im Lagebericht auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Reinbek einzugehen.

Ausgehend vom Jahresergebnis lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals ableiten.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Haushaltsführung und der Gewährleistung der Generationengerechtigkeit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen zu betrachten.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan fortzusetzen sind. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, Defizite im Ergebnisplan zu vermeiden und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Jahresabschluss 2020 des Kernhaushalts konnte erst im Juni 2021 vorgelegt werden. Damit wurde die Zeitvorgabe des § 44 GemHVO-Doppik den Jahresabschluss bis zum 01.05. des folgenden Jahres vorzulegen, überschritten. Aufgrund der einerseits eingeschränkten Präsenz der Verwaltung im Rahmen des Notfallplans der Coronapandemie (Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung / Mitarbeiterschutz / Verringerung des Risikos der Virusverbreitung) und der zusätzlich zu bewältigenden Aufgabenstellung andererseits war eine zeitgerechte Fertigstellung des Jahresabschlusses nicht möglich.

Der Jahresabschluss des Ergebnishaushalts 2020 des Kernhaushalts hat sich gegenüber der Haushaltsplanung verbessert.

Das Jahr 2020 war gekennzeichnet durch die Corona-Pandemie. Sowohl im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung mit dem Hintergrund der Kontaktbeschränkungen als auch hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge im Bereich des Anteils an der Einkommensteuer mussten negative Auswirkungen kompensiert werden.

Die anhaltenden Pandemielage bis Mitte des Jahres 2021 machte die beabsichtigten Konsolidierungsbemühungen aufgrund der anstehenden unausgeglichenen Haushalte der Jahre 2021 ff schwierig.

Die eingeschränkte Präsenz der Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen und die zusätzlichen Aufgabenstellungen aufgrund der Corona-Pandemie ließen eine eingehende Auseinandersetzung mit erforderlichen anstehenden Konsolidierungsthemen nicht zu. Darüber hinaus war aufgrund der Kontaktbeschränkungen eine öffentliche politische Diskussion bisher nicht möglich.

Eine Grundlage zur Senkung der zukünftigen Belastungen aus dem zu tragenden Schuldendienst könnte die Neuausrichtung der Prioritätenlisten für Investitionen sein. Diese soll nunmehr eine numerische Reihenfolge der Prioritäten der investiven Maßnahmen festlegen, auf dessen Grundlage, auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung, eine Veranschlagung im anstehende Finanzplanungszeitraum erfolgen soll. Die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 ist im August/September vorgesehen.

Die liquiden Mittel sind mit dem Hintergrund, der im Verhältnis zur Kreditermächtigung geringen langfristigen Kreditaufnahme im Jahr 2020 zwischenzeitlich erschöpft. Im Jahr 2021 mussten zur Erhaltung der Kassenliquidität Mitte des Jahres bereits Kredite in Höhe von 6.500 TEUR aufgenommen werden.

In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist zwar aktuell der richtige Zeitpunkt für die Durchführung von fremdfinanzierten Maßnahmen. Hier muss jedoch eine langfristige Finanzierung gesichert werden, um den steigenden Zinsprognosen Rechnung zu tragen und die langfristig zukünftigen Haushalte im Sinne der generationsübergreifenden Gerechtigkeit nicht zu überfordern. Der zu tragende Schuldendienst, also Zinsen und Tilgung, müssen langfristig im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden, so dass rechtzeitig zielgerichtete Maßnahmen zur Stärkung der eigenen Finanzkraft ergriffen werden müssen.

Die Mai-Steuerschätzung 2021 hat weitere negative Auswirkungen auf den Anteil an der Einkommensteuer in Höhe von insgesamt 1.500 TEUR für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 beziffert. Die Gewerbesteuer erreicht aktuell den Ansatz von rd. 21.500 TEUR und entwickelt sich damit stabil bis positiv. Inwiefern dies bis zum Jahresende gehalten werden kann, bleibt mit dem weiteren Haushaltsverlauf abzuwarten. Aktuell sind noch keine gravierenden Einbrüche aufgrund der Corona-Pandemie zu verzeichnen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht grundsätzlich von den bereits in der Vergangenheit generierten Erträgen ausgegangen werden. Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewerbesteuererträge werden ggf. erst zeitverzögert nach Abrechnung der Jahre 2020 und 2021 in Zukunft erfolgen. Deshalb gilt es nach wie vor, die Rahmenbedingungen als „Wirtschaftsstandort“ im Blick zu behalten, um die Erträge aus der Gewerbesteuer langfristig stabil auf hohem Niveau zu halten.



Für die sich abzeichnenden Fehlbeträge steht die Ergebnisrücklage in ausreichender Höhe zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt aber jeweils erst im Folgejahr eines abgeschlossenen Jahres und darf nicht planerisch berücksichtigt werden.

Um den zukünftigen Herausforderungen begegnen zu können, muss das Ausgabeniveau der Stadt überprüft und konsolidiert werden. Insbesondere aufgrund der notwendigen Digitalisierung im Schul- und Verwaltungsbereich werden zusätzlich dauerhafte Mehraufwendungen zu finanzieren sein. Offen bleibt, inwiefern sich die mit zusätzlich über 1.800 TEUR gravierenden finanziellen Auswirkungen des neuen KiTa-Finanzierungsgesetzes noch relativieren werden. Hier muss die anstehenden Haushaltsplanung 2022 abgewartet werden.

### **Chancen und Risiken des Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek**

Aufgrund der eng abgegrenzten Tätigkeiten des **Eigenbetrieb Stadtbetrieb Reinbek** werden besondere Chancen nicht gesehen. Allgemein ergeben sich Chancen in der Kostenentwicklung. Die Kosten der für die Instandhaltung beauftragten Fremdfirmen ergeben sich u.a. aufgrund der Ausschreibungsergebnisse. Starker Wettbewerb kann zu einem Sinken oder einem geringeren Anstieg der Auftragssummen führen.

Aufgrund der Eigenkapitalausstattung und der Erhebung kostendeckender Gebühren besteht keine Existenzgefährdung oder Zahlungsunfähigkeit.

Investitionen werden vor der Vergabe ausgeschrieben und bei der Realisierung überwacht, so dass unerwartete Kostenüberschreitungen nach Möglichkeit verhindert werden.

Auf Grund der Entgeltveranlagung mit Mahnwesen durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) erfolgt eine zeitnahe Abrechnung und Überwachung der laufenden Entgelte für Schmutzwasser. Für die Straßenreinigung obliegt dieses Verfahren der Stadt Reinbek, für die Oberflächenentwässerung obliegt es der e-werk Sachsenwald GmbH, welche über die Veranlagung der Grundbesitzabgaben den Einzug der Entgelte für den Stadtbetrieb vornimmt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse für den Anschluss an die Grundstücksentwässerung der Niederschlagswasserbeseitigung wurden durch Bescheid festgesetzt. Es bestehen offene Posten 61 TEUR zum Jahresende.

Bereits im Jahr 2006 wurde die vollständige Untersuchung des Abwassernetzes abgeschlossen. Die Abwassertechnische Vereinigung als Überwachungsinstitut für den Abwasserbereich hat neue Anhalte (Vorgaben) dahingehend erlassen, dass ab dem Jahr 2007 jährlich 10% des Kanalnetzes zu untersuchen sind. Im Jahr 2020 wurde die kontinuierliche Untersuchung von 10 % des Kanalnetzes fortgesetzt.

Die Investitionsplanung ab dem Jahr 2021 sieht im Niederschlagswasserbereich die Planungs- und Baukosten für den Sammler Gutenbergstraße sowie den Sammler Borsigstraße vor. Eingeplant sind zudem der jährliche Austausch einer Pumpe an einer Pumpstation sowie die Herstellung neuer Grundstücksanschlusskanäle nach Bedarf. Vorrangig werden die verschobenen Bauvorhaben ausgeführt.

Die Investitionsplanung des Eigenbetriebs ergibt folgende Kostenansätze:

- bis 2020: 7.279 TEUR
- 2021: 2.350 TEUR
- 2022: 1.703 TEUR
- 2023: 55 TEUR
- 2024: 55 TEUR
- 2025: 55 TEUR

Im Jahre 2021 sind folgende im Jahr 2020 begonnene Investitionen durchzuführen und zum Teil werden diese auch fertiggestellt:

- BP Kückallee
- BP Zur Wolfsschlucht

Die Sanierung der Kanäle und Grundstücksanschlusskanäle durch Unterhaltungsmaßnahmen wird mit erheblichen Mittel fortgesetzt. Für Schmutzwasser stehen im Jahr 2021 308 TEUR, und im Niederschlagswasserbereich 285 TEUR zur Verfügung. Die jeweiligen Ergebnisse der Kanalinspektion werden in die „normale“ Unterhaltung aufgenommen.

Der Stadtbetrieb Reinbek rechnet für die Jahre 2021 und 2022 mit einem Ergebnis von jeweils 2 TEUR. Die Betriebszweige „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ erzielen damit die Verzinsung des Eigenkapitals.

Reinbek, den 16.01.2024

gez.  
Warmer

- Bürgermeister -

Im Auftrag

gez.  
Randau

- Kämmerin -